

## Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe in Warendorf, Breite Straße;  
Warendorf-Einen, Bartholomäusstraße und Warendorf-Hoetmar, Dechant-Wessing-Straße

vom 21.12.2012

Aufgrund § 7 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. Nr. 31 S. 687), hat der Rat der Stadt Warendorf am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Es werden Gebühren erhoben für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten, für die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Bestattung/Beisetzung, für die Nutzung der Friedhofskapelle, für die Nutzung der Aufbahrungsräume, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Ausgrabung und für die Umbettung. Andere Leistungen, die für Dritte erbracht werden, werden durch den Baubetriebshof der Stadt Warendorf erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 2 Gebühren**

#### **I. Die Gebühren betragen für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten**

1.1 für das Reihengrab Sarg (30 Jahre Nutzungsrecht)	791,00 €
a) für einen Verstorbenen über 5 Lebensjahre	
1.2 für das Reihengrab Sarg (15 Jahre Nutzungsrecht)	173,00 €
b) für einen Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.3 für das Reihengrab Urne	428,00 €
1.4 für das Wahlgrab Sarg je Grabstelle	791,00 €
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre je Grabstelle	132,00 €
1.5 für das Wahlgrab Urne	428,00 €
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre	71,00 €
1.6 für das Rasenreihengrab Sarg (incl. Grabpflegekosten)	1.503,00 €
1.7 für das Rasenwahlgrab Sarg je Grabstelle (incl. Grabpflegekosten)	1.503,00 €
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre je Grabstelle	239,00 €
1.8 für das Rasenreihengrab Urne (incl. Grabpflegekosten)	666,00 €
1.9 für das Rasenwahlgrab Urne (incl. Grabpflegekosten)	666,00 €
a) Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils 5 Jahre	109,00 €

## **II. Die Gebühren betragen für die Bestattung / Beisetzung**

2.1	eines Verstorbenen über 5 Lebensjahre in einem Reihen-/Wahlgrab	385,00 €
2.2	eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres im Reihen-/Wahlgrab	260,00 €
2.2	einer Urne in einem Reihen-/Wahlgrab	98,00 €

## **III. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Friedhofskapelle**

3.1	je Trauerfall	112,00 €
-----	---------------	----------

## **IV. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Aufbahrungsräume**

4.1	für die Aufbahrung eines Sarges je Tag	50,00 €
4.2	für die Aufbahrung einer Urne je Tag	20,00 €

## **V. Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Grabmalen**

5.1	je Grabmal	50,00 €
-----	------------	---------

## **VI. Die Gebühren betragen für die Ausgrabung**

6.1	von Särgen <b>vor</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	206,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	152,00 €
6.2	von Särgen <b>nach</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	179,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	125,00 €
6.3	einer Urne	45,00 €

## **VII. Die Gebühren betragen für die Umbettung**

7.1	von Särgen <b>vor</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	340,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	260,00 €
7.2	von Särgen <b>nach</b> Ablauf der Ruhefrist	
	a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre	260,00 €
	b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	179,00 €
7.3	einer Urne	72,00 €

### **§ 3 Gebührenschuldner; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt.

Gebührensuldner ist

- der nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtete Erbe,
- unabhängig von ihrer Erbenstellung ferner die nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) der/s Verstorbenen,
- derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- ferner derjenige, der die Leistung beauftragt oder den Antrag zu einer Leistung gestellt hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB).

(2) Die Gebühr entsteht

- a) im Falle des § 2 Ziffer I mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- b) im Falle des § 2 Ziffer II, III und IV mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 2 Ziffer V mit Eingang des Antrages bei der Stadt Warendorf
- d) im Falle des § 2 Ziffer VI und VII mit der Auftragserteilung.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Warendorf vom 12.03.2012 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

### **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe in Warendorf, Breite Straße; Warendorf-Einen, Bartholomäusstraße und Warendorf-Hoetmar, Dechant-Wessing-Straße vom 21.12.2012 gemäß Rats-beschluss vom 20.12.2012**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 21.12.2012



Jochen Walter  
Bürgermeister